

27.08.21

U

Beschluss
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungs-Quote

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 230. Sitzung am 20. Mai 2021 zu dem von ihm verabschiedeten **Gesetz zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungs-Quote – Drucksachen 19/27435, 19/28183, 19/29850** – die beigefügte Entschließung unter Buchstabe b auf Drucksache 19/29850 angenommen.

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Strombasierte Kraftstoffe werden in den kommenden Jahren unerlässlich sein, um Treibhausgasneutralität im gesamten Verkehrssektor zu erzielen. Insbesondere in Bereichen, in denen die direkte Nutzung von erneuerbarem Strom nicht möglich ist, sollte diese Kraftstofftechnologie zum Einsatz kommen. Das vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungs-Quote setzt durch das hohe Gesamtambitionsniveau Anreize, damit neben etablierten und fortschrittlichen biogenen Kraftstoffen auch grüner Wasserstoff und strombasierte Kraftstoffe zur Erfüllung der Quote eingesetzt werden. Auch die zukünftige Ausgestaltung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie sollte den klima- und industriepolitisch vorteilhaften Hochlauf der Wasserstoff- und PtX-Technologie ermöglichen. Dem soll weiter eine technologieoffene Ausgestaltung zugrunde liegen. Hierbei sind Ansätze zur Förderung erneuerbarer Energieerzeugnisse zu bevorzugen, die die Belastung für die Wirtschaft und Verbraucher minimieren. Gleichwohl sollten Maßnahmen ergriffen werden, die alle neuen Technologieoptionen beim Markthochlauf unterstützen und förderliche treibhausgasmindernde Investitionen anreizen. Im Bereich strombasierter Kraftstoffe ist im Rahmen der RED-III-Umsetzung zu prüfen, welche zusätzlichen Quoten und Anreizmechanismen in Betracht kommen, um im Verkehrssektor neben bestehenden Erfüllungsoptionen zielorientiert Treibhausgasneutralität zu erreichen.

Wegen der hohen weltweiten Nachfrage landwirtschaftlicher Erzeugnisse werden Teile der Nachfrage nach Rohstoffen für die Kraftstoffproduktion durch Anbau auf Agrarflächen gedeckt, die für Nahrungsmittel vorgesehen sind. Dies führt zu einer Expansion der Nahrungsmittelproduktion in kohlenstoffreiche Gebiete und damit mittelbar zur Entwaldung und Trockenlegung von Feuchtgebieten, wie Moor- und Torflandschaften, mit der Folge hoher zusätzlicher Treibhausgasemissionen. Dieser Effekt tritt beim Anbau von Ölpalmen in besonders hohem Maße auf. Der Deutsche Bundestag begrüßt daher, dass die Bundesregierung die Förderung von Biokraftstoffen aus Palmöl beendet. Um die umweltschädliche Ausweitung der Anbauflächen zur Produktion von Palmöl zu begrenzen, beschließt der Bundestag einen früheren Ausstieg aus der Förderung von Palmöl, bereits ab dem Jahr 2023, als von der Bundesregierung vorgeschlagen. Auch erachtet der Deutsche Bundestag die Förderung von Biokraftstoffen aus Abwasser von Palmölmühlen (POME, palm oil mill effluent) als nicht zielführend zur Erreichung der Klimaschutzziele und sieht Risiken für erhebliche Fehlanreize im Hinblick auf die Verwendung von Palmöl als Rohstoff für die Herstellung von Biokraftstoffen. Die Förderung der Nutzung des Abwassers von Palmölmühlen in lokalen Biogasanlagen erscheint dagegen grundsätzlich sinnvoll, da diese Stoffe andernfalls unbehandelt in die Natur gelangen und in der Folge hohe Methanemissionen verursachen. Die Förderung als Biokraftstoff in Deutschland sollte insofern keinen Anreiz dazu bieten, diese Rohstoffe aus der lokalen Verwendung zur Gewinnung von Strom und Prozesswärme in ihren Herkunftsländern zu entziehen.

Mit der Nationalen Wasserstoffstrategie hat die Bundesregierung zahlreiche Maßnahmen für den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft beschlossen. Hierzu gehört die Anrechenbarkeit von grünem Wasserstoff aus nicht biogenen Quellen auf die Erfüllung der Treibhausgasminderungs-Quote, die einen starken Anreiz zum klima- und industriepolitisch sinnvollen Aufbau entsprechender Elektrolysekapazitäten schafft. Wenngleich die Förderung von Wasserstoff aus biogenen Quellen zur Produktion konventioneller Kraftstoffe in Raffinerien von der Erneuerbare-Energien-Richtlinie

nicht vorgesehen ist, kann dies unter bestimmten Voraussetzungen eine sinnvolle Ergänzung sein. Dabei ist besonderer Wert auf die Beachtung von Nachhaltigkeitsgrundsätzen im Hinblick u. a. der Verfügbarkeit biogener Reststoffe und der höherwertigen Verwendung von Abfällen zu legen. Weiterhin darf die Gewinnung der für biogenen Wasserstoff verwendeten Rohstoffe nicht zu einer Verlagerung aus der bestehenden Verwendung führen, wodurch sektorübergreifend nachteilige Wirkungen im Hinblick auf Treibhausgasemissionen sowie den Umwelt- und Naturschutz resultieren können.

Da der Einsatz fossiler Kraftstoffe in den kommenden Jahren zur Energieversorgung Deutschlands noch notwendig sein wird, stellt die Anrechnung von Upstream-Emissionsminderungen eine sinnvolle Ergänzung zum Einsatz alternativer Kraftstoffe dar, um auch bei der Förderung von Mineralöl Treibhausgasminderungen zu erzielen. Da der Einsatz fossiler Energieträger langfristig beendet werden soll, wird auch die Anrechnung und somit Förderung von Upstream-Emissionsminderungen durch die Treibhausgasminderungs-Quote zeitlich begrenzt. Die Förderung von Upstream-Emissionsminderungen sollte durch europäische und international verbindliche Vorgaben für Inverkehrbringer fossiler Kraftstoffe zur Minderung von Emissionen im Upstream-Bereich ersetzt werden. Entsprechende Regelungen sollen alle relevanten Treibhausgasemissionen erfassen, die bei der Gewinnung von Erdöl anfallen, unabhängig davon, in welchem Wirtschaftssektor Mineralölprodukte zum Einsatz kommen.

Die Mitverarbeitung biogener Öle in einem raffinerietechnischen Verfahren zusammen mit mineralölstämmigen Ölen (sogenannten Co-Processing) stellt neben der Produktion von Biokraftstoffen in eigens dafür vorgesehen Anlagen eine weitere Möglichkeit dar, biogene Stoffe zur Treibhausgasminderung einzusetzen. Die Bundesregierung soll die Anrechnung von Biokraftstoffen aus diesem Produktionsverfahren ermöglichen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. bei den anstehenden Verhandlungen zur Änderung oder Neufassung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie im Rat der Europäischen Union sowie in den Ratsarbeitsgruppen Maßnahmen zu fordern, die die Produktion und den Einsatz von grünem Wasserstoff und erneuerbaren, strombasierten Kraftstoffen in besonderem Maße fördern. Die zukünftige Weiterentwicklung der europäischen und nationalen Fördermechanismen muss sicherstellen, dass alle nachhaltigen Technologieoptionen zum Einsatz kommen können;
2. durch Änderung der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen (38. BImSchV) die Förderung von Biokraftstoffen mit einem hohen Risiko der indirekten Landnutzungsänderung gemäß delegierte Verordnung (EU) 2019/807 (Palmöl) im Rahmen der Treibhausgasminderungs-Quote des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sofort höchstens auf den in Verkehr gebrachten Anteil im Jahr 2019 zu begrenzen;
3. bei den anstehenden Verhandlungen zur Änderung oder Neufassung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie im Rat der Europäischen Union sowie in den Ratsarbeitsgruppen die Streichung von Abwasser von Palmölmühlen (POME) aus dem Anhang IX Teil A der Rohstoffe zur Produktion fortschrittlicher Biokraftstoffe und somit den Ausschluss von der Förderung im Rahmen der Richtlinie zu fordern;

4. die Möglichkeit einer EU-rechtskonformen Förderung des Einsatzes biogenen Wasserstoffs in Raffinerien ab dem Jahr 2026 zu prüfen. Dabei ist besonderer Wert auf die Beachtung von Nachhaltigkeitsgrundsätzen im Hinblick u. a. der Rohstoffverfügbarkeit und der höherwertigen Verwendung von biogenen Abfällen zu legen;
5. sich im Zusammenhang mit der Europäischen Strategie zur Reduktion von Methan-Emissionen (EU-Methanstrategie) im Vorfeld bei der Europäischen Kommission und anschließend in den Gremien der Europäischen Union dafür einzusetzen, verbindliche, strenge Standards zur klimaschonenden Förderung und Produktion fossiler Kraft- und Brennstoffe nach dem jeweiligen Stand der Technik, insbesondere zur Vermeidung von sogenanntem Methanschlupf, aber auch weiterer Treibhausgasemissionen, unabhängig davon, in welchem Wirtschaftssektor das geförderte Rohöl zum Einsatz kommt, zu verabschieden, die über die Europäische Union hinaus auch für den internationalen Import und Handel Anwendung finden;
6. die Anrechnung von biogenen Ölen aus Rohstoffen des Anhangs IX Teil A der Richtlinie (EU) 2018/2001, die in einem raffinerietechnischen Verfahren gemeinsam mit mineralölstämmigen Ölen hydriert wurden, durch eine Rechtsverordnung vorläufig zu ermöglichen;
7. Recycled Carbon Fuels als Erfüllungsoption insbesondere vor dem Hintergrund der mit diesem Gesetz verabschiedeten ambitionierten Treibhausgasminierungs-Quote in 2030 sowie nach Vorlage der Methode zur Ermittlung der Treibhausgaseinsparung durch diese Kraftstoffe per Delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 28 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2018/2001 ergebnisoffen zu prüfen;
8. rechtssichere Möglichkeiten für die Anrechnung von in anderen EU-Mitgliedsstaaten ins Gasnetz eingespeistes, regenerativ erzeugtes Methan zu prüfen. Aufbauend auf den bisherigen Systemen zur Verwendung von Massenbilanzen sowie zur Rückverfolgbarkeit sollte nach Einrichtung einer Unionsdatenbank durch die EU die „Dienstvorschrift zur Überwachung der Einhaltung der Treibhausgasminierung nach § 37a Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ (DV-THG-Quote) zeitnah entsprechend angepasst werden. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung in diesem Zusammenhang ferner dazu auf, sich auf EU-Ebene für eine zügige Einrichtung der Unionsdatenbank einzusetzen.“